

Hausordnung

Festgelände ESAF 2025 Glarnerland+

Die Hausordnung beschreibt mittels Regeln und Anordnungen das Zusammensein auf dem Festgelände des ESAF 2025 Glarnerland+ für Besucher:innen, Helfer:innen (Gastgeber:innen), Lieferanten und Organisatoren.

1. Zutritt zum Festgelände und Arena

Das Festgelände ist im Grundsatz für alle Personen frei zugänglich. Der Eintritt in die Arena wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte (Ticket) gewährt. Die Tickets werden am Eingang der Arena geprüft. Eine Überprüfung der Berechtigung des Ticketinhabers bleibt vorbehalten. Die Eintrittskarte gewährt den Zutritt zur Arena ausschliesslich am Samstag, 30.08.2025 und/oder Sonntag, 31.08.2025 zu der jeweiligen Veranstaltung und verliert danach ihre Gültigkeit. Besucher:innen sind verpflichtet, sich beim Eintritt in die Arena auf Verlangen durch das Veranstaltungspersonal auf das Mitführen von verbotenen Gegenständen kontrollieren zu lassen. Diese Überprüfung kann durch das Abtasten der Kleidung sowie einer Taschenkontrolle stattfinden. Auch nach dem Einlass in die Arena können jederzeit stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung aller Vorschriften dieser Hausordnung durchgeführt werden.

2. Mitführen von Gegenständen / verbotene Stoffe und Gegenstände

Zur Veranstaltung dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen zu gefährden, insbesondere Waffen jeder Art, wie Schuss-, Hieb- oder Stosswaffen, Explosivstoffe, komprimierte Gase (ausgenommen hiervon sind Feuerzeuge), oxydierende, radioaktive oder ätzende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art, sowie Behälter unter Gasdruck (ausgenommen hiervon sind Feuerzeuge), die zu Angriffs – oder Verteidigungszwecken verwendet werden können. Gleiches gilt für Munition. Den Anweisungen des Veranstaltungspersonals (einschliesslich Sicherheitspersonal, Polizei, Feuerwehr) ist jederzeit Folge zu leisten. Grundsätzlich sind die Sitze nach dem Betreten der Arena so schnell wie möglich einzunehmen.

Es ist nicht gestattet,

- einen anderen als den auf der Eintrittskarte verzeichneten Sitzplatz zu benutzen
- sich in den Zu- und Abwegen der Zuschauerbereiche (Fluchtwege) längere Zeit aufzuhalten
- auf Bänken oder Sitzplätzen zu stehen
- den Innenraum bzw. für die Allgemeinheit nicht bestimmte Bereiche und Räume ohne gültige Berechtigung zu betreten
- Gegenstände im gesamten Veranstaltungsgelände (insbesondere in den Innenraum oder in die Zuschauerräume) zu werfen
- ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Erzeugnisse aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen. Der Verkauf und das Verteilen von Gegenständen (insbesondere Tickets und Merchandising-Artikel) und Erzeugnissen jeglicher Art (insbesondere Ess- und Trinkwaren) ist den ausdrücklich dafür bestimmten Personen und Organisationen vorbehalten. Widerhandlungen haben den Ausschluss von der Veranstaltung und die Wegweisung vom Festgelände zur Folge.

UNSERE
KÖNIGSPARTNER:INNEN



die Mobiliar

MIGROS

LÄDERACH
SWITZERLAND



SUZUKI

swisscom

3. Drogen und (übermässiger) Alkoholkonsum

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist das Mitführen, Konsumieren, der Handel von unter das Betäubungsmittelgesetz fallender Stoffe verboten. Im Fall des Mitführens wird den betroffenen Besucher:innen der Zutritt zu der Veranstaltung verwehrt bzw. werden von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und vom Festgelände weggewiesen. Im Fall des übermässigen Alkoholkonsums wird dem Gast der Zutritt zu der Veranstaltung verwehrt beziehungsweise wird der/die Besucher:in von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und vom Festgelände weggewiesen.

Jugendschutz: Das Rauchen ist ab 18 Jahren gestattet. Bei Nichtbeachtung wird die Person von der Veranstaltung ausgeschlossen. Es darf kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder ausgeschenkt werden. Bier und Wein dürfen nur an über 16-jährige verkauft oder ausgeschenkt werden. Spirituosen, Aperitifs und Alcopops dürfen nur an über 18-jährige verkauft oder ausgeschenkt werden.

4. Aktivitäten auf dem Festgelände

Auf dem ganzen Areal sind folgende Aktivitäten ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters nicht erlaubt:

- Darbietungen jeglicher Art
- Verteilen von Dokumenten
- Verteilen von Geschenken Samplings
- Verkauf von Waren und Dienstleistungen

Die Bewilligung muss den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Widerhandlungen gegen diese Anordnung haben den Ausschluss von der Veranstaltung und die Wegweisung vom Festgelände zur Folge.

5. Verweigerung des Einlasses/Ausschluss der Veranstaltung

Besucher:innen kann der Zutritt zur Veranstaltung verweigert oder können von den weiteren Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn sie die unter Ziffer 2 aufgeführten Stoffe oder Gegenstände mit sich führen.

Der Zutritt kann ferner insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn:

- Das Sicherheitspersonal bei der Ausübung seiner Pflichten behindert oder gegen Anweisungen im Rahmen des Hausrechts verstossen wird
- Ein Verhalten bei anderen Besucher:innen, die bei dem Personal zu einer unzumutbaren Belastung, Schäden und/oder Verletzungen führt
- Der begründete Verdacht besteht, Besucher:innen werden eine der vorgenannten Handlungen vornehmen
- Wenn Besucher:innen die Überprüfung zur Person oder von mitgeführten Taschen, die zum Auffinden der unter der vorstehenden Ziffer aufgezählten Stoffe und Gegenstände dient und aus Sicherheitsgründen notwendig sind, verweigern
- Während der Veranstaltung begangene rechtswidrige Handlungen werden sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt.

UNSERE
KÖNIGSPARTNER:INNEN



die Mobiliar

MIGROS

L'ADERACH
SWITZERLAND



SUZUKI

swisscom

6. Foto- und Videoaufnahmen

Das Festgelände und die Arena des ESAF 2025 Glarnerland+ werden durch Foto- und Videoaufnahmen bildlich festgehalten. Mit dem Kauf der Eintrittskarte, dem Zutritt in die Arena sowie mit dem Besuch des offiziellen Festgeländes erklären sich die Besucher:innen einverstanden, dass diese Aufnahmen im Nachgang für Werbe- und Presse Zwecke (z.B. in sozialen Medien, Website, Presse, Druckprodukte etc.) verwendet werden. Professionelle Ton- und Videoaufnahmen sind nur den akkreditierten Medien gestattet.

7. Veranstalter

Veranstalter ist der Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerland+. Jede Besucher:in haftet für die von ihm verursachten Schaden/Schäden. Ansprüche der Besucher:innen auf Schadensersatz sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

8. Änderungen, salvatorische Klausel

Der Veranstalter behält sich vor, diese Hausordnung jederzeit anzupassen und zu ändern. Änderungen der Hausordnung werden in geeigneter Weise, insbesondere durch entsprechende Publikation auf der Webseite, mitgeteilt. Eine regelmässige Konsultation der Website ist deswegen empfohlen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder ungültig sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung nicht berührt werden. Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Glarus.

Freundliche Grüsse

ESAF 2025 Glarnerland+

Daniela Heussi, Co-Geschäftsleiterin

UNSERE
KÖNIGSPARTNER:INNEN



die Mobiliar

MIGROS

LÄDERACH
SWITZERLAND

